

VORSICHT beim Drohnen-Betrieb!

Folgende Vorschriften und Auflagen müssen Sie mit Ihrer bewilligten Drohne einhalten:

- Das **Mindestalter** beträgt 16 Jahre. Der Bewilligungsinhaber (Halter) hat die Befähigung der eingesetzten Piloten (bis zu 3 Piloten können bei der Bewilligung inkl. dem Antragssteller eingetragen werden) sicherzustellen.
- Die **Betriebsmasse** (Gewicht) Ihrer Drohne darf maximal 5 kg betragen.
- Fliegen ist nur mit **Sichtverbindung** zum Piloten in einem Umkreis von bis zu 500 m erlaubt. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte Sichtverbindung vom Piloten zum unbemannten Luftfahrzeug zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- Sie können Ihre Drohne der Klasse 1 bis zu einer **maximalen Höhe** von 150 m über Grund betreiben.
- Der Betreiber hat das uLFZ gemäß § 164 LFG zu versichern und eine entsprechende **Versicherungsbestätigung** (mit 750.000 [SZR](#)) bei Antragstellung vorzulegen.
- Der Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges darf bis zum Einsatzgebiet II (unbesiedeltes Gebiet) erfolgen. Das bedeutet, dass Sie Ihre bewilligte Drohne der Kategorie A mit bis zu 5 kg Betriebsmasse ausschließlich im **unbebauten Gebiet** (Unbebaute Gebiete sind Gebiete, in denen sich keine Gebäude befinden. Weiters dürfen sich in diesem Gebiet bis auf den Piloten des unbemannten Luftfahrzeuges und der zum Zwecke des Fluges erforderlichen Personen keine zusätzlichen Personen aufhalten.) und **unbesiedelten Gebiet** (Unbesiedelte Gebiete sind Gebiete, welche maximal eine sekundäre Bebauung wie z.B. Lagerhallen, Silos, Strohhallen oder Gebäude, in denen infolge von Zerstörung oder Verfall der Gebäude auf Dauer kein benutzbarer Raum mehr vorhanden ist, aufweisen darf. Weiters dürfen sich in diesem Gebiet bis auf den Piloten des unbemannten Luftfahrzeuges und der zum Zwecke des Fluges erforderlichen Personen nur vereinzelt Menschen temporär wie z.B. Wanderer aufhalten.) betreiben. Zu einem höherwertigen Einsatzgebiet ist ein Mindestabstand einzuhalten, der der Flughöhe entspricht, mindestens jedoch 50m.
- In einem Umkreis von 50 m um den Flugbereich dürfen sich bis auf den Piloten des unbemannten Luftfahrzeuges und der zum Zwecke des Fluges erforderlichen Personen keine weiteren Personen aufhalten. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Sollten Personen in diesen Bereich eindringen, ist das unbemannte Luftfahrzeug sofort zu landen.
- In einem Umkreis von 150 m um den Flugbereich dürfen sich keine Menschenansammlungen oder Orte mit vermehrtem Passantenaufkommen befinden.
- Es ist jedenfalls eine Flughöhe, -geschwindigkeit und ein Abstand zu Gebäuden so einzuhalten, dass es möglich ist im Notfalle zu landen, ohne Personen oder Sachen auf der Erde zu gefährden.
- Der Betrieb ist nicht gestattet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zugtiere, Wild oder Weidevieh beunruhigt oder gefährdet werden könnten.
- In einer generellen Betriebsbewilligung lauten die **Betriebszeiten**:
Montag bis Freitag 8:00-18:00, Samstag 8:00-14:00
Bei Kategorie A kann um ausgedehnte Betriebszeiten angesucht werden:
Montag-Sonntag 8:00-18:00
wenn der vorgeschriebene 150m Abstand zu höherwertigen Gebieten eingehalten wird.

- Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges ist auf weiteren Luftverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrzeug hat anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei das unbemannte Luftfahrzeug gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang hat. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen ist das unbemannte Luftfahrzeug unverzüglich zu Boden zu bringen.
- Der autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-Waypoint-Navigation) ist nur erlaubt, wenn der Pilot jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung eingreifen kann. Das eingesetzte unbemannte Luftfahrzeug muss über eine sogenannte Failsafe-Funktion zur Absicherung eines Fernsteuerungsausfalls (Autoland) sowie über ein GPS-Modul für Positionsstabilisierung (Position Hold) verfügen.
- Vor Aufnahme des Betriebes sind vom Piloten alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrzeuges herrschenden meteorologische Bedingungen und Luftraumverhältnisse einzuholen.
- Es ist ein Windrichtungs- und Windstärkemessgerät aufzustellen. Bei Witterungsbedingungen, welche die Sicherheit des unbemannten Luftfahrzeuges beeinträchtigen können, ist der Flugbetrieb einzuschränken oder gegebenenfalls ganz einzustellen. In jedem Fall darf das unbemannte Luftfahrzeug bei Bodenwindgeschwindigkeiten ab 8 m/s nicht mehr betrieben werden.
- Um eine eindeutige Identifikation des unbemannten Luftfahrzeuges gewährleisten zu können, muss das von der Austro Control GmbH mit der Betriebsbewilligung ausgegebene **Datenschild** mit dem uLFZ dauernd fest und sichtbar verbunden sein. Das Ändern des Datenschildes und das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Datenschild ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, ist verboten. Ist das Datenschild nicht mehr dauernd gut lesbar, so ist dem Bewilligungsinhaber auf Antrag ein neues Datenschild auszufolgen.
- **Logbuch:** Der Betreiber hat Betriebsaufzeichnungen zu führen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Piloten, den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Für die Verlängerung der Bewilligung wird das Logbuch benötigt.
- Unbemannte Luftfahrzeuge der Kategorie A haben keine speziellen technischen **Lufttüchtigkeitsanforderungen** zu erfüllen. Komponenten (z.B. Servos, Empfänger, Fluglageregler, Akkus, Motoren) müssen dem Stand der Technik entsprechen. Es dürfen nur Bauteile, Komponenten und Systeme verwendet werden, die technisch erprobt und betriebssicher sind. Eine nicht-komplexe manuelle Steuerung ist ausreichend. Diese hat dem Stand der Technik und den gültigen technischen Anforderungen (erlaubte Funkfrequenz, gesetzliche Maximalleistung etc.) zu entsprechen.

Der Bescheid der Luftfahrtbehörde (inklusive Betriebsunterlagen) ist im Original oder in Kopie beim Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges durch den Piloten mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

Infos unter:

www.drohnenbewilligung.at